

Anlage 4

**Kooperationsvertrag zwischen Forschungseinrichtungen für die wissenschaftliche Begleitung
der ProMoor-Richtlinie und Antragstellern gemäß Fördergegenstand 2.2 der Richtlinie**

Kooperationsvertrag

Zwischen der

vertreten durch die Hochschulleitung, für

Institut:

Leitung:

- nachstehend "Forschungseinrichtung" -

und

- nachstehend "Unternehmen" -

wird der folgende Vertrag geschlossen.

§ 1 - Gegenstand des Kooperationsvertrags

Die Vertragspartner sind bereit, aufgrund und für die Dauer dieses Vertrages gemeinsam ein Kooperationsprojekt als Demonstrationsvorhaben mit der Bezeichnung

Moorschonende Bewirtschaftung durch den Einsatz geeigneter Technik und deren Erprobung und Validierung im Hinblick auf die Klima- und Bodenschutzwirkung sowie Wirtschaftlichkeit im Rahmen von Demonstrationsvorhaben im Land Brandenburg

zu bearbeiten.

Gegenstände des Demonstrationsvorhabens sind

Dokumentation der Bodenbelastung mit Technikanwendung (Erfassung Technik, Fahrgeschwindigkeit, Spurrillen, Schätzung Wasserstand) / Erfassung durch das Unternehmen

Untersuchungsprogramm zur Einschätzung von Boden, Klima und Vegetation / Erfassung durch die Forschungseinrichtung

Bezeichnung der zu erwerbenden Technik:.....

.....

.....

Anwendungskombination mit folgenden Geräten / Fahrzeugen:.....

.....

.....

Größe der Projektfläche:.....

.....

.....

§ 2 - Beiträge der Vertragspartner

Dem Unternehmen entstehen für die Zusammenarbeit keine Kosten.

Die Forschungseinrichtung erhält ihre Finanzaufwendungen über den Rahmenvertrag mit dem MLUL erstattet.

§ 3 – Zusammenarbeit

- (1) Das Unternehmen gibt der Forschungseinrichtung die erforderlichen verfügbaren Informationen zur eingesetzten Technik, zur Bewirtschaftungsform und über die genutzten Flächen.

- (2) Das Unternehmen ermöglicht der Forschungseinrichtung nach vorheriger Absprache den freien Zugang zu seinen Nutzungsflächen zur Durchführung des Untersuchungsprogramms. Weiterhin ermöglicht das Unternehmen die Inaugenscheinnahme der Technik durch die Forschungseinrichtung.
- (3) Die Forschungseinrichtung stellt sicher, den Arbeitsablauf des Unternehmens nicht über das notwendige Maß hinaus einzuschränken.
- (4) Die Vertragspartner benennen einander je einen Ansprechpartner für alle im Rahmen der Kooperation abzustimmenden Angelegenheiten.
- (5) Die Forschungseinrichtung verpflichtet sich eine Kopie des abschließenden Berichtes bis zum 15. des Vormonats an dem der Vertrag endet, spätestens am 15.6. 2023 an den Zuwendungsempfänger zu übergeben.

§ 4 - Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

- (1) Alle schutzfähigen und nicht schutzfähigen Arbeitsergebnisse, die ausschließlich Mitarbeiter eines Vertragspartners im Rahmen des Kooperationsprojektes erarbeitet haben, gehören diesem Vertragspartner.
- (2) Die Vertragspartner räumen sich an den bei ihnen im Rahmen des Kooperationsprojektes entstehenden schutzfähigen und nicht-schutzfähigen Arbeitsergebnissen für die Dauer und Zwecke des Kooperationsprojektes ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares, nicht-unterlizenzierbares, unwiderrufliches und unentgeltliches Nutzungsrecht ein.
- (3) Darüber hinaus räumen sich die Vertragspartner an den bei ihnen bereits vorhandenen schutzfähigen und nicht-schutzfähigen Arbeitsergebnissen, die für die Durchführung des Kooperationsprojektes erforderlich sind, für die Dauer und Zwecke des Kooperationsprojektes ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares, nicht-unterlizenzierbares und unentgeltliches Nutzungsrecht ein.
- (4) Über die Gewährung weitergehender Nutzungsrechte, insbesondere für Zwecke außerhalb des Kooperationsprojektes und nach Ablauf des Kooperationsprojektes, verständigen sich die Vertragspartner im jeweiligen Einzelfall. Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt zu marktüblichen Bedingungen.

Die Forschungseinrichtung ist grundsätzlich bereit, dem Unternehmen an ihren Arbeitsergebnissen aus dem Kooperationsprojekt, nicht-ausschließliche, ggf. auch ausschließliche, Nutzungsrechte für Zwecke außerhalb des Kooperationsprojektes oder nach Ablauf des Kooperationsprojektes zu marktüblichen Bedingungen einzuräumen. Die Vertragspartner werden dazu zu gegebener Zeit die erforderlichen Absprachen treffen.

Für den Fall, dass die Forschungseinrichtung dem Unternehmen ein ausschließliches Nutzungsrecht einräumt, soll der Forschungseinrichtung ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares, nur im Rahmen von Kooperationen mit Forschungspartnern unterlizenzierbares, unwiderrufliches und unentgeltliches Nutzungsrecht für eigene Zwecke in Forschung und Lehre verbleiben.

- (5) Gemeinschaftliche Arbeitsergebnisse sind Arbeitsergebnisse, an denen Mitarbeiter beider Vertragspartner beteiligt sind und deren Anteile nicht einem Vertragspartner allein zugeordnet werden können.
- (6) Die Vertragspartner stehen nicht dafür ein, dass die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte frei von Rechten Dritter sind. Wenn ihnen Rechte Dritter bekannt werden, werden sie den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich davon unterrichten.

§ 5 - Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich - auch für einen Zeitraum von drei Jahren über die Dauer dieses Vertrages hinaus - erkennbar vertrauliche Betriebs- und Geschäftsinformationen, die dem jeweils anderen Vertragspartner im Rahmen des Projekts bekannt werden, an Dritte nicht weiterzugeben.
- (2) Diese Verpflichtung (§ 5 Abs. 1) gilt nicht für Informationen, die
 - durch Publikationen oder dergleichen allgemein bekannt sind,
 - ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners allgemein bekannt werden,
 - die dem empfangenden Vertragspartner nachweislich bereits vor dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung bekannt waren,
 - der empfangende Vertragspartner unabhängig von dieser Zurverfügungstellung erarbeitet,
 - dem empfangenden Vertragspartner von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit zugänglich gemacht wurden.
- (3) Das MLUL und das LfU sind nicht Dritter im Sinne dieser Bestimmung.

§ 6 - Veröffentlichungen

- (1) Beide Vertragspartner erteilen die Zustimmung, dass die jeweils von ihnen im Rahmen des Projekts erzielten Arbeitsergebnisse veröffentlicht werden. Die beiderseitigen schutzwürdigen Interessen sind dabei zu beachten.
- (2) Die Vertragspartner informieren einander rechtzeitig über geplante Veröffentlichungen. Widerspricht der andere Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Vorlage der geplanten Veröffentlichung, gilt sein Einverständnis zu der Veröffentlichung als erteilt. Der Zeitpunkt von Veröffentlichungen kann auf Wunsch eines der Vertragspartner für begrenzte Zeit, längstens jedoch für fünf Monate, zurückgestellt werden, z.B. um Gelegenheit zur Anmeldung von Schutzrechten zu geben. Kommt innerhalb dieser Frist keine Einigung über Inhalt und/oder Form der geplanten Publikation zustande, kann die Publikation auch ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners zur Veröffentlichung eingereicht werden, sofern in der Veröffentlichung keine Arbeitsergebnisse oder vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners enthalten sind.
- (3) In allen Veröffentlichungen ist auf die Herkunft der publizierten Arbeitsergebnisse aus dem Projekt und auf die EFRE-Förderung hinzuweisen.

- (5) Die Rechte des MLUL und des LfU, insbesondere der Anspruch auf Berichterstattung über die im Rahmen der Förderung durchgeführten Arbeiten und erzielten Ergebnisse, bleiben unberührt.

§ 7 - Gewährleistung, Haftung

- (1) Die Vertragspartner verzichten im Rahmen des Projekts hinsichtlich des zur Verfügung gestellten Know-hows und der erzielten Arbeitsergebnisse auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

§ 8 - Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner werden sich in einem solchen Fall in gegenseitigem Einvernehmen um eine Vertragsergänzung im Sinne des ursprünglich Gewollten bemühen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der vorherigen Zustimmung des LfU. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (3) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner und endet mit Ende des im Zuwendungsbescheid an das Unternehmen festgelegten Projektdurchführungszeitraum.

....., den

Forschungseinrichtung

.....
(Hochschulleitung)

....., den

.....(Unternehmen)

.....
(Geschäftsführung)